

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2022-8

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**8. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 14. März 2022
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1. Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Marschnig-Hober	-	-
GR Ingo Alesko	-	E-GR Anita Haimburger
GR Christian Srienz BEd.	E-GR Erich Gerstl	
GR Ing. Arno Puschl	E-GR Katharina Kert	
-		
GR Ing. Alexander Ferk		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Christoph Napetschnig		

Nicht anwesend (entschuldigt):

GR Silke Münzer (SPÖ)
GR Albin Jelen (REGI)
GR Gregor Komar (REGI)
GR Gisela Sohl (ÖVP)

Protokollführung:

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt (als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Dr. Silvester Jernej** (REGI) und **GR Ing. Martin Tschernko** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Herr **GR Dr. Silvester Jernej** die Anfrage, wann mit der Aufstellung der „Bücherbox“ (Telefonzelle) vor dem Gemeindeamt gerechnet werden kann, zumal der Beschluss schon länger zurückliegt? Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz erklärt dazu, dass dies voraussichtlich im April d. J. umgesetzt wird, wenn die zusätzlichen Saison-Hilfskräfte im Bauhof wieder im Dienst stehen.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 21.12.2021, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.07.2021 bis 30.09.2021.

Wortlaut des Beschlussantrages:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 2.632.736,71 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.07.2021 bis 30.09.2021.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Kultur, Kunst, EU-Projekte, Geopark Karawanken und Marktwesen vom 18.01.2022, TOP 4, betreffend die Verwendung der Bundesmittel anlässlich der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung (Abstimmungsspendegesetz 2020).

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die, mit Schreiben vom 20.01.2021, der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zugesicherte Abstimmungsspende in der Höhe von € 44.514,00 ist wie folgt zu verwenden:

Slowenische Musikschule des Landes Kärnten	Ankauf Konzertflügel	9.500,00
Gesangsverein Gorotan	Einkleidung der Mitglieder und Erstellung "Jubiläums-CD"	9.500,00
Bergwacht Bleiburg	Renovierung Stützpunkt Petzen	9.000,00
Kindergarten St. Michael	Errichtung einer Spielhütte	5.000,00
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg	Sanierung Bildstock - Pirkdorfer Straße	2.300,00
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg	Gestaltung Kreisverkehre	6.714,00
MGV Petzen	Ankauf diverser Ausstattung und Noten	1.000,00
Volksschule St. Michael	Errichtung von Hochbeeten	1.500,00
SUMME		44.514,00

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von saldierten Rechnungen.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz verliest daraufhin einen von GV Norbert Haimburger, BEd. eingebrachten „Abänderungsantrag“ und bringt diesen dem Gemeinderat, wie folgt, zur Kenntnis:

Abänderungsantrag:

Die neue Volkspartei Feistritz ob Bleiburg stellt laut K-AGO § 41 Abs. 1 und 2 einen Abänderungsantrag zu TOP 4 der 8. ordentlichen Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022.

Wortlaut:

„Der Bund gewährt aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, bei der sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für den Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat, in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt vier Millionen Euro zur Förderung der slowenisch sprachigen Bevölkerung und zur Unterstützung von Projekten, die dem harmonischen Zusammenleben, sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in den Gemeinden dienen“.

Der Ausschuss für Kunst, Kultur, EU-Projekte, e5-Gemeinde, Geopark Karawanken und Marktwesen wurde mit der Beratung zur Aufteilung der Bundesmittel abermals beauftragt. Dieser hat nach Beratung am 18.01.2022 den Antrag an den GV gestellt, über die Empfehlung der Aufteilung dieser Bundesförderungsmittel zu beraten und diesen Vorschlag zu beschließen. Am 28.02.2022 wurde dieser Vorschlag im GV mehrheitlich beschlossen. Da von den 44.514,00 € Bundesförderungsmittel, 1.000,-- € dem MGV Petzen/Loibach zugesprochen werden sollen, der MGV Petzen/Loibach jedoch den Vereinssitz in der Stadtgemeinde Bleiburg hat, stellen wir folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg möge die vorgeschlagenen 1.000,-- € Fördermittel aus der Abstimmungsspende für den MGV Petzen/Loibach dem St. Katharina Chor gewähren.

Begründung: Der St. Katharina Chor hat den Vereinssitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. Der MGV Petzen/Loibach hat den Vereinssitz in der Stadtgemeinde Bleiburg.

Zusatz: Im Übrigen bleibt der Hauptantrag, der vom Ausschuss vorgeschlagen und den der GV am 28.02.2022 mehrheitlich beschlossen hat, in seinem Wortlaut aufrecht.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden [Abänderungsantrag](#) zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 13:6 Stimmen angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert und GR Rudolf Bredschneider).

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden [Hauptantrag](#) zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen abgelehnt.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.02.2022, TOP 4, betreffend die Vergabe des Auftrages für den Ankauf eines Mercedes-Benz UNIMOG U 430 für den Wirtschaftshof.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erteilt auf Grundlage der Angebote vom 13.12.2021 und 01.10.2021 der Firma Pappas Auto GmbH, 2355 Wiener Neudorf den Auftrag zur Lieferung eines Mercedes-Benz UNIMOG U 430 samt Springer Aufsatzstreuautomat und Springer Schneepflug um 269.206,81 € exkl. USt für den Wirtschaftshof.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im Voranschlag 2022 unter der FVA-Stelle 820000/040000 (Wirtschaftshof/Fahrzeuge) mit max. € 270.000,-- gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.02.2022, TOP 5, betreffend die Erledigung des selbstständigen Antrages der REGI-GR-Mitglieder vom 30.09.2021, betreffend die Kostenübernahme für den Ankauf von „Zivilschutz-Notfallboxen“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 30.09.2021 betreffend die Beschlussfassung über die Kostenübernahme für den Ankauf von Zivilschutz-Notfallboxen, wird abgelehnt.

Begründung: Die finanzielle Bedeckung ist nicht gegeben.

Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder gilt somit als enderledigt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert)

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.02.2022, TOP 7, betreffend die Erledigung des selbstständigen Antrages der REGI-GR-Mitglieder vom 17.05.2021, betreffend die Weiterführung der Studentenförderungen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Studentenförderung samt Fahrtkostenzuschuss wurde mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 14.12.2020, 01.10.2015 und 11.04.20217 bereits auf unbestimmte Zeit beschlossen.

Dadurch erübrigt sich die Behandlung des selbstständigen Antrags der REGI-GR-Mitglieder vom 17.05.2021 betreffend die Fortführung der Studentenförderung.

Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder gilt somit als enderledigt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.02.2022, TOP 8, betreffend die Erledigung des selbstständigen Antrages der SPÖ-GR-Mitglieder vom 30.09.2021, betreffend die Aufnahme von Stromspeichern für Photovoltaikanlagen in die bestehende Alternativenergieförderung.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg fördert

- die Erneuerung von Energiegewinnungsanlagen auf Alternativenergiebasis
- sowie den Austausch von zentralen Heizungsanlagen

mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (maximal € 1.000,00,--).

- Der Ankauf eines Stromspeichers zur Photovoltaikanlage wird mit einem Anteil von 5% der Investitionssumme gefördert (maximal € 500,00).

Bedingungen:

Mitteilung des Vorhabens an die Baubehörde

Bezahlte Rechnung samt Zahlungsnachweis (konzessioniertes Unternehmen)

Förderkriterien:

- Der Förderungswerber (Privatperson) muss Eigentümer der Fördereinheit (Ein- bzw. Mehrfamilienwohnhaus) sein und dort seinen Hauptwohnsitz begründen.
- Photovoltaik- und Solaranlagen, welche im Zuge von Wohnhausneubauten mitprojektiert und -errichtet werden, sind aufgrund des Inbegriffes im Häuslbauerzuschuss ausgenommen.
- Gebrauchte Anlagenteile und Anlagen mit fossilen Brennstoffen werden nicht gefördert.
- Innerhalb von 10 Jahren gibt es für die gleiche Maßnahme keine neuerliche Förderleistung (auch nicht bei einem Eigentümerwechsel).
- Organen oder Beauftragten der Förderstelle ist der Zutritt zum Objekt und die Besichtigung der Anlage(n) zu gestatten.
- Ein Rechtsanspruch auf die Förderleistung kann nicht abgeleitet werden.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Dieser Beschluss zur Alternativenergieförderung ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020 (Alternativenergieförderung).

Der selbstständige Antrag der SPÖ-GR-Mitglieder vom 30.09.2021 gilt somit als erledigt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 9 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.02.2022, TOP 11, betreffend die Erledigung des selbstständigen Antrages der REGI-GR-Mitglieder vom 17.05.2021, betreffend die Weiterführung der Aktion „Kostenlose Windeltonnen“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Förderung der „Gratis-Windeltonnen“ wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.2019 bereits auf unbestimmte Zeit beschlossen.

Dadurch erübrigt sich die Behandlung des selbstständigen Antrags der REGI-GR-Mitglieder vom 17.05.2021 betreffend die Fortführung der Aktion „kostenlose Windeltonne“.

Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder gilt somit als erledigt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.02.2022, TOP 14, betreffend den Verkauf des alten Tanklöschfahrzeuges TLF 1000 der FF Feistritz ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg verkauft auf Grundlage des Angebotes vom 16.02.2022 das ehemalige Tanklöschfahrzeug TLF 1000 (814 DA/3150; Bj. 1993) der Freiwilligen Feuerwehr Feistritz ob Bleiburg an Herrn Tarik Achgare (Breeuwer 28, Postleitzahl 3894cm, Ort Zeewolde, Niederlande) zum Verkaufspreis von € 26.100,00. Mit dem Käufer ist ein Kaufvertrag abzuschließen.

Der Verkaufserlös ist auf die VA-Stelle: 163000/803000 (Freiwillige Feuerwehr Feistritz/Veräußerung von Fahrzeugen) zu vereinnahmen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.02.2022, TOP 16, betreffend die Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2022 bei der Kärntner Sparkasse, 9150 Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt gemäß § 37 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) auf Grundlage des Angebotes vom 22.11.2021 und der darin festgelegten Bedingungen, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 500.000,00 bei der Kärntner Sparkasse Bleiburg, 10. Oktober Platz 38, 9150 Bleiburg.

Laufzeit: 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 2, betreffend die Erledigung des selbstständigen Antrages der REGI-GR-Mitglieder vom 13.12.2021, zur Einleitung eines Bürgerbeteiligungsprozesses im Zuge der Novellierung des ÖEK.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 13.12.2021 betreffend die Grundsatzbeschlussfassung über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsprozesses im Zuge der Novellierung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes – ÖEK – der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, wird abgelehnt.

Begründung:

Ein Bürgerbeteiligungsprozess im Rahmen der Überarbeitung des ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist im Sinne von Bürgerinformationen und Aufrufen zur Eingabe von Anregungen mittels Postwürfen gegeben und geht über das übliche Einspruchsrecht im Zuge von Kundmachungsverfahren hinaus. Eine Informationsveranstaltung für die breite Öffentlichkeit erscheint nicht zielführend und in Anbetracht der derzeitigen Coronasituation auch nicht sinnvoll.

Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder gilt somit als erledigt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert)

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 3, betreffend die Zu- und Abschreibung von Flächen des öffentlichen Gutes in der KG 76017 St. Michael (Karnitschnig-Weg mit Abzweigung).

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022, Zahl: 601-7/2022-1, mit welcher öffentliche Teil-/Wegflächen in der KG 76017 St. Michael aufgelassen und zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 28.10.2021, GZ: 201028-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke, die vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (EZ 393, KG 76017 St. Michael) abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege gem. Kärntner Straßengesetz 1991, aufgelassen und dienen in Hinkunft nicht mehr dem Gemeingebrauch.

§ 2

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 28.10.2021, GZ: 201028-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke, die dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (EZ 393, KG 76017 St. Michael) zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, übernommen und dienen in Hinkunft dem Gemeingebrauch.

§ 3

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 28.10.2021, GZ: 201028-V1-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 4, betreffend die Zu- und Abschreibung von Flächen des öffentlichen Gutes in der KG 76017 St. Michael (Grundstücksnummern: 698/1 und 970/1).

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022, Zahl: 601-7/2022-2, mit welcher öffentliche Teil-/Wegflächen in der KG 76017 St. Michael aufgelassen und zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 24.09.2021, GZ: 201028-1-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke, werden aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 393, KG 76017 St. Michael aufgelassen, dienen in Hinkunft nicht mehr dem Gemeingebrauch und werden der privaten Parz. Nr. 701/1, EZ 7, KG 76017 St. Michael, zugeschrieben.

§ 2

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 24.09.2021, GZ: 201028-1-V1-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages der Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 11, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 553/64 (1.399 m²) und Nr. 553/20 (1.352 m²), beide KG 76004 Feistritz, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“. Widmungspunkt: 4/2020, Widmungswerber: Friedrich Satschen)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022,
GZ: 031-4-7/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird, wie folgt, geändert:

Nr. 4/2020

Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 553/20 (1.352 m²) und Nr. 553/64 (1.399 m²), beide KG 76004 Feistritz, von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe [Anlage 1](#) zu dieser Niederschrift!)

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 14.06.2021 bis 13.07.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Vorprüfungen:

Stellungnahmen – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung:

Ergänzende Stellungnahme vom 29.06.2020:

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg aus dem Jahre 2008 ist der ggst. Siedlungssplitter des Ortschaftsbereiches Feistritz an der L 129 Petzenstraße mit einem gelben Kreis (mögliche Verdichtung) versehen. D.h. dass eine geringfügige Baulandarrondierung der Parzelle 553/20 zur Situierung des Wohn- und Nebengebäudes als möglich und vertretbar erachtet wird.

Weitere großflächigere Widmungsfestlegungen (wie z.B. der Parzelle 553/64 im Ausmaß von weiteren 4620 m²) sind jedoch fachlich nicht vertretbar bzw. stellen eine Ausuferung des Baulandes und klaren Widerspruch zu den Zielsetzungen im ÖEK dar. Zudem wird die nunmehrige beabsichtigte Errichtung eines Stallgebäudes im unmittelbaren Nahbereich zu den drei vorhandenen Wohnobjekten (auch straßenübergreifend) als möglicher Nutzungskonflikt empfunden. Um mögliche anderwärtige Abklärung/Situierung der beabsichtigten Objekte wie auch Abklärung im Rahmen der Landwirtschaft/Naturschutz wird gebeten.

Ergänzende Stellungnahme vom 22.11.2020:

Im Zuge des Ortsaugenscheines zu diversen Widmungsbegehren am 21.10.2020 wurde seitens der Gemeindevertreter auch das ggst. Begehren hinsichtlich möglicher Arrondierung/Widmungserweiterung sowie neuer Situierung der einzelnen Objekte angesprochen bzw. ist nochmals ein Ortsaugenschein erfolgt.

Seitens der Gemeinde wurde der Fachabteilung zu dem ggst. Begehren ein "neues" Bauungskonzept übermittelt, welches sich jedoch nicht sonderlich vom vorangegangenen Konzept unterscheidet. Nach wie vor ist das Wirtschafts- und Stallgebäude sowie der befestigte

Auslauf auf der Parzelle 553/20 und das Wohnhaus auf der Parzelle 553/64 situiert/angeordnet. Seitens der Fachabteilung wurde (bereits im Rahmen des ersten Ortsaugenscheines) eine anderwärtige Anordnung vorgeschlagen, womit eine geringfügige Baulandarrondierung auf der Parzelle 553/20 (für Wohnhaus) möglich und dem ÖEK entsprechend fachlich vertretbar wäre. Stallgebäude sowie Auslauf für Pferde, Paddock usw. können auch in Grünland (südlich anschließend) errichtet werden. D.h. in diesem Zusammenhang wird seitens der Fachabteilung abermals auf die vorangeführte Stellungnahme (Abklärung bzw. Neusituierung und Anordnung der beabsichtigten Objekte) verwiesen. D.h. ergangene Stellungnahme auch für ein Ausmaß von 2.380 m² bleibt "teilweise positiv mit Auflagen" aufrecht.

Ergänzende Stellungnahme vom 26.04.2021:

Im Zuge einer Besprechung am 30.03.2021 im Gemeindeamt der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg im Beisein der Widmungswerber, Gemeindevertreter wie auch dem Leiter der Unterabteilung Fachliche Raumordnung wurde vereinbart, eine Alternativfläche (Begehren 8/2021) im Zuge weiterer Flächenwidmungsplanungsänderungsbegehren einem Ortsaugenschein zu unterziehen bzw. als fachliche Alternative zu beurteilen. Seitens der Fachabteilung kann nach getätigtem Ortsaugenschein zur beantragten Alternative (8/2021) aufgrund der Zielsetzung im ÖEK, der unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung (Zollhäuser mit mehreren Wohnungen) und naturräumlichen Situation (zusammenhängender Nord-Süd führender Grüngürtel entlang des Waldrandes bzw. des Feldweges) keine positive Stellungnahme ergehen.

Nach umfassenden Diskussionen, Abwägungen wie auch Rücksprachen wird nunmehr seitens der Fachabteilung das ggst. Begehren (4/2020) als "bessere Variante" erkannt/vorgeschlagen. Bei entsprechender Einschränkung (Grünland-Waldabstand Immissionsschutzstreifen entlang des Waldrandes) sowie bei Hintanhaltung des Baulandes in südliche Richtung kann aufgrund der unmittelbaren Situierung im Nahverband der bestehenden Bebauung einem Widmungsausmaß von ca. 1.200 m² (Parzelle 553/20) und weiteren 1.200 m² (Teil der Parzelle 553/64) fachlich in Aussicht gestellt werden. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass ein lt. übermitteltem Lageplan befestigter Auslauf für Pferde (Paddock) keiner Widmungsfestlegung in Bauland-Dorfgebiet bedarf.

Die letzte Stellungnahme samt Skizze erfolgte am 08.06.2022, mittels handschriftlichen Vermerkes und mündlicher Auskunft, welche in Form eines Aktenvermerkes abgefasst wurde, dass keine weitere schriftliche Stellungnahme erfolgen wird.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 24.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 21.06.2021 (ha. eingelangt am 23.06.2021)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 30.11.2021
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 08.07.2021
- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 23.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 12.07.2021 (ha. eingelangt am 16.07.2021)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 14.09.2021 (ha. eingelangt am 27.09.2021)

Alle Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber weitergeleitet und von diesem zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung des Widmungsantrages:

Der Sohn des Widmungswerbers beabsichtigt auf der neu entstehenden Widmungsfläche sein Eigenheim (Wohnhaus) sowie ein Stall- und ein Wirtschaftsgebäude zur Haltung von Pferden zu errichten. Aufgrund von fachlichen Stellungnahmen, diversen Besprechungen, Abwägungen und Einschränkungen des Baulandausmaßes, wird dem Baulandanschluss zugestimmt.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber und Grundeigentümer noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine

Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 12, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 179 m² von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“. Widmungspunkt: 17/2021, Widmungswerber: Harald Gorenšek)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022,
GZ: 031-4-7/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird, wie folgt, geändert:

Nr. 17/2021

Umwidmung einer Teilfläche von 179 m² des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz, von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 2](#) zu dieser Niederschrift!)

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 16.09.2021 bis 15.10.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2021 (ha. eingelangt am 26.11.2021):

*Das ggst. Begehren ist im ursächlichen Zusammenhang mit Punkt 2/2020 wie auch 22/2021 zu sehen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung auf Basis eines Gesamterschließungs- und Bebauungskonzeptes bzw. Anpassung an vorhandene Parzellenkonfiguration. Entspricht dem ÖEK.
Ergebnis: Positiv / Fachgutachten: keine*

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 17.09.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 20.09.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 24.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021)
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 27.09.2021
- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 27.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021)
- ÖBB-Immobilien vom 27.10.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 30.12.2021 (ha. eingelangt am 07.01.2022)

Alle Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Begründung des Widmungsantrages:

Der Widmungswerber beabsichtigt die neu arrondierte Fläche an einen bereits vorhandenen Kaufinteressenten zu veräußern.

Die Umwidmung stellt eine geringfügige Baulandarrondierung im bebauten Baulandanschluss auf Basis eines Gesamterschließungs- und Bebauungskonzeptes bzw. Anpassung an vorhandene Parzellenkonfiguration dar.

Die Baulanderweiterung widerspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht.

Da es sich um eine Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 17:0 Stimmen angenommen.**

Anmerkung der AL:

GR Doris Schwarz und E-GR Anita Haimburger befinden sich während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 13, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 3.905 m² von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“.
Widmungspunkt: 22/2021, Widmungswerber: Harald Gorenšek)

Anmerkung der Amtsleitung:

E-GR Anita Haimburger befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022,
GZ: 031-4-7/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird, wie folgt, geändert:

22/2021

Umwidmung einer Teilfläche von 3.905 m² des Grundstücks Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz, von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe [Anlage 3](#) zu dieser Niederschrift!)

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 16.09.2021 bis 15.10.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2021 (ha. eingelangt am 26.11.2021):

In den letzten Jahren wurde im unmittelbaren westlichen Anschluss auf Basis eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes eine ständige Erweiterung des Gonowetzer Siedlungsgebietes angestrebt/festgelegt. Ein Großteil der Parzellen ist in der Zwischenzeit bereits bebaut, für die restlichen Parzellen gibt es Bebauungsverpflichtungen mit Besicherung, die neue Straßenführung mit Infrastruktur ist vollständig errichtet.

D.h. das ggst. Begehren stellt sozusagen im unmittelbar (teilweise) bebauten Baulandanschluss die nächste Hüfte entlang einer Erschließungsstraße (zweihüftige Aufschließung) entsprechend der im ÖEK formulierten Zielsetzung dar. Lt. Auskunft der Gemeinde ist mit der Bebauung der restlichen im unmittelbaren Anschluss befindlichen Parzellen in absehbarer Zeit ebenfalls zu rechnen. Zudem wird auf das Vorhandensein der Bebauungsverpflichtungen mit Besicherung verwiesen.

D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung der positiven

Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Arrondierung des vorhandenen Siedlungsgebietes im unmittelbaren (teilweise) bebauten Baulandanschluss. Entspricht dem ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen / Sonstiges: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 17.09.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 20.09.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 24.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.09.2021
- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 27.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021)
- ÖBB-Immobilien vom 27.10.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 30.12.2021 (ha. eingelangt am 07.01.2022)

Alle Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Begründung des Widmungsantrages:

Der Widmungswerber beabsichtigt das Grundstück 1786/1, KG 76004 Feistritz zu veräußern. Der neue Eigentümer, welcher bereits außerbücherlicher Grundeigentümer ist, beabsichtigt die Veräußerung der noch zu parzellierenden Grundstücke an vorhandene Kaufinteressenten. Ein Grundstück wird sein Sohn mit einem Wohnhaus bebauen.

Die Umwidmung stellt im unmittelbar (teilweise) bebauten Baulandanschluss die nächste Hüfte entlang einer Erschließungsstraße (zweifelhüftige Aufschließung) entsprechend der im ÖEK formulierten Zielsetzungen dar. Die Baulanderweiterung widerspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber bzw. dem neuen Grundeigentümer noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 14, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 1.335 m² von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“.
Widmungspunkt: 19/2021, Widmungswerber: Valentin Šumnik)

Anmerkung der Amtsleitung:

GR Doris Schwarz befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022,
GZ: 031-4-7/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird, wie folgt, geändert:

19/2021

Umwidmung einer Teilfläche von 1.335 m² des Grundstücks Nr. 489, KG 76017 St. Michael von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung (siehe [Anlage 4](#) zu dieser Niederschrift!)

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 16.09.2021 bis 15.10.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2021 (ha. eingelangt am 26.11.2021):

Lt. Auskunft der Gemeinde möchte die Tochter der Eigentümer des Wohnhauses auf der Parzelle 503/1 (westlicher Nahbereich im Ortschaftsverband) auf der ggst. Parzelle ein Eigenheim errichten. Die dazwischenliegende Parzelle 504/1, welche teilweise ebenfalls als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen ist, befindet sich nicht im Besitz der Widmungswerber, ein Abtausch ist ebenfalls als unwahrscheinlich anzusehen.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist im östlichen Ortschaftsrandbereich von Tscherberg entlang der vorhandenen Baulandgrenze eine relative Siedlungsgrenze (gelbe Pfeile) eingezeichnet/ausgewiesen. D.h. die Zustimmung zur Umwidmung würde den Zielsetzungen des ÖEK's der Gemeinde entsprechen. Zudem sei bemerkt, dass Baulandanschluss gegeben ist sowie eine bebaute Parzellenreihe im südwestlichen Nahbereich im Übergang der Erschließungsstraße ebenfalls besteht.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen / Sonstiges: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 17.09.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 20.09.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 24.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.09.2021
- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 27.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021)

- Bundesdenkmalamt vom 12.10.2021
- ÖBB-Immobilien vom 27.10.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 30.12.2021 (ha. eingelangt am 07.01.2022)

Alle Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Begründung des Widmungsantrages:

Die Tochter des Widmungswerbers beabsichtigt auf dem neu entstehenden Grundstück, ein Eigenheim zu errichten. Die Umwidmung entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. Baulandanschluss ist gegeben.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber und Grundeigentümer noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (á m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 15, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Nr. 1056/1 (867 m²) und Nr. 1056/7 (666 m²), beide KG 76004 Feistritz, von derzeit Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Dorfgebiet. (Widmungspunkt: 15/2021, Widmungswerber: Horst Elbe)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022,
GZ: 031-4/2022-AUG, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten
festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit den §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

- als eine Teilfläche im Ausmaß von 867 m², der Parzelle Nr. 1056/1, KG 76004 Feistritz, als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 15/2021 (Aufschließungsgebiet A14)
- und eine Teilfläche im Ausmaß von 666 m², der Parzelle Nr. 1056/7, KG 76004 Feistritz, als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 15/2021 (Aufschließungsgebiet A14)

freigegeben werden.

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe [Anlage 5](#) zu dieser Niederschrift!)

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 15/2021 (Aufschließungsgebiet A14)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für insgesamt 1.533 m²
der Parzelle 1056/1 (867 m²) und 1056/7 (666 m²), KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg nördlich vom Feistritzbach und ist teilweise als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung der teilweise bereits bebauten Teil(Grundstücke) in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg, Nr. 1878, KG 76004 Feistritz (Gemeindesstraße) und in Folge über das Privatgrundstück 1049/1, KG 76004 Feistritz, welches sich im Besitz des Widmungswerbers befindet.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1056/1 bzw. 1056/7, KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 1.533 m² (1056/1 – 867 m²; 1056/7 – 666 m²) ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die zwei neu entstehenden Bauparzellen sollen sogleich veräußert und bebaut werden) besteht und die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit positiver Aussage vorliegen. Eine Erklärung gem. § 25 Abs. 5 des K-ROG 2021 wurde vom Widmungswerber/Grundeigentümer noch

nicht abgegeben und erfolgt eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erst nach Vorliegen dieser.

Diese Anregung wurde in der Zeit vom 16.09.2021 bis 15.10.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen gegenständliche Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2021 (ha. eingelangt am 26.11.2021):

*Bei dem ggst. Begehren handelt es sich um die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes im unmittelbaren (bebauten) Baulandanschluss. Seitens der Fachabteilung darf diesbezüglich die ergangene Stellungnahme zu Punkt 16/2020 in Erinnerung gerufen werden. Abzuklären ist ein eventueller Gefahrenzonenbereich entlang des Feistritzbaches bzw. eine entsprechende "Freihaltezone" entlang des Gerinnes mit dem fachlichen Naturschutz. Empfohlen wird der Gemeinde auch entsprechende Bebauungsverpflichtungen abzuschließen.
Ergebnis: Positiv*

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 17.09.2021
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 20.09.2021
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 17.09.2021 und vom 21.09.2021 (ha. eingelangt am 27.09.2021)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 27.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021)
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 23.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021) und E-Mail vom 10.12.2021
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.09.2021
- ÖBB-Immobilien, Villach vom 27.10.2021

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 5, betreffend die Zustimmung zum Vergabevorschlag für die Erschließung der sog. „Jernej-Božič-Gründe“ in St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nimmt den Prüfbericht und Vergabevorschlag der Oberessl & Kantz ZT-GmbH vom 18.11.2021 zur Kenntnis und gibt die Zustimmung zur nachstehenden weiteren Vorgangsweise:

Der Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld (AWV-VJ), Kohldorf 77, 9125 Kühnsdorf, hat den Auftrag für die Erschließung der sog. „Jernej-Božič-Gründe“, auf Grundlage des Prüfberichtes und Vergabevorschlages der Oberessl & Kantz ZT-GmbH vom 18.11.2021 bzw. des Angebotes vom 11.10.2021 an die Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu vergeben.

Die Kostenstellen werden wie folgt aufgeteilt:

Kanal	€ 29.000,-- exkl. MwSt.
Wasser	€ 10.000,-- exkl. MwSt.
Straßen	€ 50.000,-- exkl. MwSt.
LWL	€ 5.000,-- exkl. MwSt.
Gesamtkosten:	€ 94.000,-- exkl. MwSt.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Auf Grundlage des Angebotes, sowie einkalkulierten Arbeiten an der Wasserleitung samt Material und Reserven, ist mit Gesamtprojektkosten von rund € 110.400,-- (inkl. MwSt.) zu rechnen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachtem Arbeits- und Materialaufwand.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe (max. € 110.000,--) ist im Jahr 2022 unter den FVA-Stelle 612090/002000 (Gemeindestraßen 2020-2022 / Straßenbauten), 850000/004000 (WVA Feistritz/Wasserbauten) und 851000/245000 (Betrieb Abwasserbeseitigung/Darlehen an Unternehmungen) gegeben.

Vereinbarungen/Einverständniserklärungen/Anträge
(siehe [Anlage 6](#) zu dieser Niederschrift!)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 09.02.2022, TOP 16, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 387/9, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 1.041 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet.
(Widmungspunkt: 18/2021, Widmungswerber: Adele Božič)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit den §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

- als das die Parzelle Nr. 387/9, KG 76017 St. Michael, im Gesamtausmaß von 1.041 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 18/2021 (Aufschließungsgebiet A2)

freigegeben wird.

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung (siehe [Anlage 7](#) zu dieser Niederschrift!)

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 18/2021 (Aufschließungsgebiet A2)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 1.041 m² -
Parzelle 387/9, KG 76017 St. Michael

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung in unmittelbaren bebauten Baulandanschluss und ist als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung erfolgt über die private Parzelle Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael bzw. die öffentliche Wegeanlage Parzelle Nr. 971/1, KG 76017 St. Michael. Die Widmungswerberin ist Grundmiteigentümer der privaten Wegeparzelle, welche als Hauptwegeanlage ausgebaut werden soll und bereits als Verkehrsfläche gewidmet ist.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 387/9, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 1.041 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die neu entstehenden Bauparzellen soll veräußert und durch ein Wohnhaus bebaut werden) besteht. Eine Erklärung gem. § 25 Abs. 5 des K-ROG 2021 wurde von der Widmungswerberin/Grundeigentümerin noch

nicht abgegeben und erfolgt eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erst nach Vorliegen dieser.

Diese Anregung wurde in der Zeit vom 16.09.2021 bis 15.10.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen gegenständliche Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2021 (ha. eingelangt am 26.11.2021):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erfolgt auf Basis eines Gesamterschließungs- und Parzellierungskonzeptes im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss.

Seitens der Fachabteilung wird der Gemeinde empfohlen, eine entsprechende Bebauungsverpflichtung einzufordern. Entspricht dem ÖEK.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 17.09.2021
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 20.09.2021
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 17.09.2021 und vom 21.09.2021 (ha. eingelangt am 27.09.2021)

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 27.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021)
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 23.09.2021 (ha. eingelangt am 29.09.2021)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.09.2021
- ÖBB-Immobilien, Villach vom 27.10.2021

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.02.2022, TOP 32, betreffend den Verkauf von 3 Baugrundstücken im Baulandmodell Losergründe II, auf Grundlage der Kaufansuchen von Bauinteressenten.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz verkauft im Rahmen des Baulandmodells „Losergründe II“ auf Grundlage der vorliegenden Kaufansuchen und der im GR-Beschluss vom 19.12.2013 festgelegten Bedingungen, nachfolgend angeführte drei Baugrundstücke.

Der Kaufpreis beträgt € 25,61 pro m2 und ist dieser von den Käufern binnen 14 Tagen nach Vorliegen der im Kaufvertrag angeführten Voraussetzungen zu bezahlen.

Die diesbezüglichen Kaufverträge sind abzuschließen.

Verkauf der Baugrundstücke:

- 1) **Nr. 1717/17, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 902 m2, an Frau/Herrn Amra und S Admir Marmarac, beide wohnhaft in 9150 Bleiburg, Steinberger Hof 2**
- 2) **Nr. 1717/36, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 1.205 m2, an Frau/Herrn Corinna Hober und Hansjörg Wallner, beide wohnhaft in 9150 Bleiburg, Rinkolach 6**

- 3) Nr. 1717/37, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 972 m²,
an Herrn Matic Britovšek.
wohnhaft in Gorče 3A, 2372 Libeliče, Slowenien

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliert der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:

- Geldspende der Gemeinde an eine Hilfsorganisation für die Opfer des Ukraine-Krieges

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:

- finanzielle Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe (Bodenuntersuchungskosten)

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der ÖVP:

- Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Unterlibitsch
(Nahbereich Würfler-Blažej- Bahnübergang)
- Installation einer (Wetter-)Webcam in St. Michael (Katharinakogel)

Die öffentliche Sitzung wird um 20:40 Uhr offiziell geschlossen.